

Bebauungsplan He 31

in der Ortschaft Hersel

Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Innerhalb des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan sind seitens der Öffentlichkeit insgesamt 3 Stellungnahmen von zwei Personen eingegangen.

1.1 Schreiben vom 02.03.2016

Kurzzinhalt der Stellungnahme:

Die Schaffung eines neuen Wohngebiets wird besonders im Hinblick auf den steigenden Bedarf befürwortet.

Allerdings sollte erstens die Nutzung erneuerbarer Energien konsequenter als bisher durchgesetzt werden. Es wird bemerkt, dass bei z.Z. im Bau befindlichen oder neuen Wohngebäuden wenig Dachfläche durch Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen genutzt wird. Dies erweckt den Eindruck einer zu wählenden Möglichkeit. Die Stadt sollte hierbei als Vorbild voran gehen.

Zweitens wird die Ausweitung der Zielgruppen vorgeschlagen, um generationenübergreifendes Wohnen zu schaffen, was in bisherigen Planungen in Hersel wenig beachtet wurde.

Es wird vorgeschlagen 2-3 große Grundstücke für Mehrparteienhäuser vorzusehen, die auch altersgerecht gebaut werden.

Ein Vorteil eines solchen Vorhabens ist das eventuelle Freiwerden von Wohnraum an anderen Stellen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

zu 1

Der Einsatz erneuerbarer Energien wird im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt.

zu 2

Im derzeitigen städtebaulichen Entwurf sind bis zu 6 Grundstücke für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Auf diese Grundstücke können bei Bedarf altengerechte Wohngebäude errichtet werden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

1.2 Schreiben vom 13.03.2016

Kurzzinhalt der Stellungnahme:

Da es in Hersel zum jetzigen Zeitraum schon zu wenige Kindergartenplätze gibt, sollte ein solcher im Gebiet dringend eingeplant werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die

Grundschule über genügend Ausbaupotential verfügt und die Erweiterungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes ein Kindergarten vorgesehen ist.

Die Kapazitäten der Grundschule wurden im Vorfeld durch die Stadt Bornheim geprüft und als ausreichend bewertet.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

1.3 Schreiben vom 15.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Der Uedorfer Weg sollte ausgebaut werden, um die Roisdorfer Straße zu entlasten. Diese ist heute schon überlastet, was zu Gefahren besonders für Radfahrer führt.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Ausbau des Uedorfer Weges ist im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen.

Unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren He 31 wird von der Stadt Bornheim eine Planung zum Ausbau des Uedorfer Weges erstellt.

Beschlussentwurf:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2. Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Innerhalb der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt 25 Stellungnahmen eingegangen.

2.1 Landesfachausschuss Amphibien- und Reptilienschutz im NABU NRW, Schreiben vom 29.01.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Die im Plangebiet lebende Wechselkröte gehört nach FFH-Richtlinie und demnach auch nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten. Diese dürfen nicht gefangen, getötet oder in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden.

Verschlechtert sich einer der Punkte (Anzahl der Tiere, Anzahl und Qualität der Laichgewässer und Winterquartiere, Größe und Qualität des Landlebensraums und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Populationen), so hat das negative Auswirkungen auf die lokale Population. Aufgrund der schlechten Situation, in der sich die Art heute befindet, ist keine Verschlechterung erlaubt. Da die Art sehr selten ist und in Bornheim-Hersel einer der wichtigsten Verbreitungspunkte liegt, wäre die Erhaltung der Art gefährdet.

Die Anzahl der Tiere muss ermittelt werden. Zu beachten ist dabei, dass nicht jede Art von April bis August aktiv ist. Bei der Umsiedlung selbst handelt es sich um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Für die Umsiedlung wird daher eine Ausnahmegenehmigung benötigt.

Es muss sichergestellt werden, dass 95 % der Population umgesiedelt werden (Tötungsverbot) und nicht zu wenige genetische Linien umgesiedelt werden (Inzucht).

Des Weiteren wird die Frage nach der Gesundheit der Tiere und der Reinheit der Arbeitsgeräte gestellt. Es soll vermieden werden, dass sich durch die Umsiedlung Krankheiten verbreiten. Das Ergebnis der Umsiedlung muss über mindestens 6 Jahre beobachtet werden, da es sich um eine große Population handelt. Außerdem wird nach Risikomanagementplänen gefragt.

Die erforderliche Anzahl und Qualität der Laichgewässer lässt sich im Rahmen des Ausgleichs erreichen. Die erforderliche Anzahl und Qualität der Winterquartiere müssen kartiert werden und lassen sich nur eventuell erreichen.

Größe und Qualität des Landlebensraumes lassen sich erahnen. Ca. 1/3 des Plangebiets werden von den Kröten vermutlich als Landlebensraum genutzt. Im Rahmen des Ausgleichs müssen mindestens 20 ha spezielle Artenschutzfläche direkt vor Ort hergestellt werden, die aber nicht eingeplant sind. Wie wird die Funktion der Ausgleichsflächen vor Beginn des Baus sichergestellt? Wie wird die dauerhafte Pflege der Ausgleichsflächen (> 20 Jahre) sichergestellt?

Trotz der Krötenzäune verschlechtern sich die Vernetzungsmöglichkeiten in Hersel. Die Vernetzung ist eines der größten Probleme in Hersel. Durch die Baugebiete werden die einzelnen Populationen voneinander getrennt.

Weitere Gefahren für die Kröten bilden die auf den Golfanlagen gespritzten Substanzen.

An den neuen Gebäuden ist darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen wie Gullys oder Lichtschächten verbaut werden.

Abschließend wird angemerkt, dass eine Bebauung nur als Gemeinschaftsprojekt der Städte Bornheim und Bonn unter Beachtung des Artenschutzes umzusetzen ist.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beantwortung dieser Stellungnahme nur der nördliche Quadrant (zwischen BAB 555, Roisdorfer Straße, Stadtbahntrasse und Bornheimer Straße) berücksichtigt wird. Der Schwerpunkt für den dauerhaften Erhalt der Wechselkrötenpopulation liegt im Bereich der Abgrabung zwischen Mittelweg und A 555 sowie auf dem Gelände des Plangebietes He 30.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine geringe bis fehlenden Eignung der Fläche der geplanten Wohnbebauung als Lebensraum für die Wechselkröte, insbesondere im Hinblick auf das Angebot an Laichhabitaten und Sommerlebensräumen, ermittelt. Daher wird keine Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien gesehen.

Darüber hinaus bleibt jedoch das für Wechselkröten geeignete gesetzlich geschützte Biotop GB-5208-0027 zu einem großen Teil erhalten. Der durch die Planung betroffene südliche Teilbereich wird so verlegt, dass insbesondere die Wasserflächen im Verbund mit den nördlich liegenden Wasserflächen des Biotops bleiben. Der Bereich der verlegten Wasserfläche wird im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche M3 gesichert. Die Erhaltung der Fläche wird als Ausgleichsverpflichtung festgesetzt. Damit unterliegt das Biotop nicht mehr dem langsamen „Verfall“ als Biotop für Wechselkröten u. a., sondern wird so gepflegt, dass es dauerhaft diese Eignung behält. Ein entsprechender Ausnahmeantrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde bereits gestellt worden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.2 NABU-KG Bonn – NRW, Rheindorfer Str. 72, 53332 Bornheim , Schreiben vom 23.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Die Bedenken betreffen sowohl den B-Plan He 31, als auch den B-Plan He 30. Bei der Fläche handelt es sich um ein Kernstück des Natur- und Landschaftsschutzes der Stadt Bornheim. Die Wichtigkeit dieser Fläche wurde schon Anfang 2015 mitgeteilt.

Durch Vorhaben der Vergangenheit wurde das Gebiet schon stark verändert und zahlreiche Lebensstätten der dort lebenden Arten und Pflanzenvorkommen wurden zerstört.

Teilweise sind Bereiche des Gebietes renaturiert, jedoch ist auch hier eine Umweltprüfung notwendig.

Gegen die zusätzliche Bebauung sprechen:

- Die angespannte verkehrliche Lage,
- die sich verschlechternde Situation für bedrohte Tierarten,
- die dadurch geringere Wirksamkeit der im Rahmen des He 30 geplanten Maßnahmen,
- eventuelle Schadenersatzansprüche gegenüber der plangenehmigen Behörde,
- die Negativauswirkungen von Neuversiegelung,
- das Widersprechen des Vorhabens gegen die Festlegungen des GEP,
- die bereits im Rahmen des B-Plans He 30 genannten Ausführungen,
- und das übergeordnete Ziel der Erhaltung von Flora und Fauna.

Die geplante Fläche sollte als Gegenpol zur Flächenversiegelung dienen.

Der „runde Tisch“ gibt die Gelegenheit sich über regionale Entwicklungen in Bornheim konstruktiv auszutauschen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle bisher durchgeführten Bodenbewegungen nicht in Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren He 31 durchgeführt wurden.

Die verkehrliche Situation wurde durch ein Verkehrsgutachten ermittelt. Für den Anschluss an die Roisdorfer Straße werden zwei verschiedene Varianten (signalgesteuerte Kreuzung /

Kreisverkehr) vorgeschlagen, die beide eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität aufweisen.

Es wird auf die notwendigen Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens He 30 verwiesen, die mit diesem Bebauungsplanverfahren soweit notwendig abgestimmt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Bodengutachten erstellt, das bei der Planung berücksichtigt wurde.

Die Neuversiegelungen wurden im weiteren Verfahren konkretisiert und durch entsprechende Festsetzungen (GRZ / Grünbepflanzungen) begrenzt.

Durch die Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes wurden die Flächen von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Bei der Neuaufstellung beziehungsweise Fortschreibung des Regionalplanes (ehemals GEP) werden, wenn notwendig, Anpassungen vorgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die regionalplanerische Unschärfe verwiesen.

Die Ausführungen zum nördlich gelegenen Bereich werden im Rahmen des Bebauungsplanes He 30 bearbeitet.

Der Bestand von Feldlerche, Feldsperling und Kiebitz sowie weiteren Arten wurde im Rahmen des Verfahrens durch Begehungen und Erstellung einer Artenschutzprüfung ermittelt. Ein Ausgleich erfolgt auf den Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Im Bereich des Quadranten östlich der A 555 und nördlich der L 118 ist der Erhalt der Wechselkröten vorgesehen. Wesentliche Bereiche sind hier der geplante He 30 und die Ausgleichsflächen zwischen Mittelweg und A 555. Im Plangebiet des He 31 wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung eine geringe bis fehlende Eignung der Fläche der geplanten Wohnbebauung als Lebensraum für die Wechselkröte, insbesondere im Hinblick auf das Angebot an Laichhabitaten und Sommerlebensräumen, ermittelt. Daher wird keine Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien gesehen.

Darüber hinaus bleibt jedoch das für Wechselkröten geeignete gesetzlich geschützte Biotop GB-5208-0027 zu einem großen Teil erhalten. Der durch die Planung betroffene südliche Teilbereich wird so verlegt, dass insbesondere die Wasserflächen im Verbund mit den nördlich liegenden Wasserflächen des Biotops bleiben. Der Bereich der verlegten Wasserfläche wird im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche M3 gesichert. Die Erhaltung der Fläche wird als Ausgleichsverpflichtung festgesetzt. Damit unterliegt das Biotop nicht mehr dem langsamen „Verfall“ als Biotop für Wechselkröten u. a., sondern wird so gepflegt, dass es dauerhaft diese Eignung behält. Ein entsprechender Ausnahmeantrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde bereits gestellt worden.

Die regionalen Entwicklungen werden im Rahmen der Regionalplanung abgestimmt. Auf kommunaler Ebene wird die Entwicklung über den Flächennutzungsplan gesteuert. Hierbei werden Landschaftspläne und Entwicklungskonzepte berücksichtigt. Die endgültige Satzung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage der vorgeschalteten Planungen erarbeitet. Im Rahmen der Erstellung der genannten Planungen finden offene Bürgerbeteiligungen statt.

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.3 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelweg 7, 53332 Bornheim, Schreiben vom 22.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Die Untergliederung der 31,3 ha großen Fläche zwischen diesem und dem Gebiet des He 30 in zwei Teilgebiete birgt die Gefahr der Unterschätzung der Gesamtauswirkungen.

Der Planungsraum wurde 2011 als Wohnbaufläche und Mischgebiet ausgewiesen. Im FNP wurde dem prognostizierten Bedarf an Fläche bis 2020 Rechnung getragen und große Bauflächen sind schon in der Entwicklung. Die Nutzung dieser vergleichsweise kleinen Fläche, die zusätzlich noch schwierig in der Verkehrserschließung und dem Artenschutz ist, ist nicht nachvollziehbar.

Es wird angeregt auf dieses Gebiet zu verzichten oder zu pausieren bis Lösungen für die genannten Probleme gefunden sind.

Der Mittelweg wird schon durch den durch He 31 verursachten Verkehr sowie die Spaziergänger und Radfahrer genutzt. Die Analyse dieses Knotenpunktes hatte das Fazit, dass dieser nicht mehr leistungsfähig sein wird. Nicht beachtet wurde dabei das Verkehrsaufkommen des zukünftigen Golfplatzes. Die Stadt möchte die Straße statt mit einem Kreisverkehr mit einer Ampelanlage versehen. Gutachten und Planung dieses Bereiches stehen noch aus.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Roisdorfer Straße und der Bahnschranken staut sich der Verkehr oft über die Einmündung des Mittelweges hinaus. Zusätzlich zu dieser Belastung kommt der Verkehr aus dem neuen Wohngebiet des He 31. Hier muss eine Lösung des Verkehrsproblems her, bevor man den Druck durch neue Baugebiete noch erhöht.

Der Mittelweg wird kein ruhiger Spazier- und Radweg im Sinne des hohen C mehr sein, auch wenn ein Rad- und Fußweg gebaut werden soll, der den Mittelweg begleitet.

Ein Umweltbericht zum B-Plan He 31 muss vor Offenlage des Entwurfs noch nachgereicht werden. Frühere Untersuchungen haben ergeben, dass etliche geschützte Arten dort leben. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde bestätigt.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind nur vage formuliert. Die genannten Schutzmaßnahmen auf dem Gelände des Golfplatzes stimmen eventuell mit den Ausgleichsmaßnahmen des He 30 überein, können aber nicht zweimal gewertet werden.

Die erwähnten externen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Umweltbericht konkretisiert werden. Bezüglich der streng geschützten Arten im Gebiet stellt sich die Frage, ob diese der Bebauung weichen müssen. Es wird empfohlen dem Artenschutz vor der nicht notwendigen Bebauung Vorrang zu geben.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bebauungspläne werden getrennt aufgestellt, da es sich bei den Planungen um zwei unterschiedliche Themenfelder handelt, auf der einen Seite die schon seit mehreren Jahren geplante Entwicklung einer Golfanlage und auf der anderen Seite die seit 2014 betriebene Entwicklung eines Wohngebietes.

Die subjektive Einschätzung, dass die Gesamtauswirkungen bei zwei separaten Entwicklungen unterschätzt werden könnten, wird von der Stadt Bornheim nicht geteilt.

Die Stadt Bornheim weist darauf hin, dass der gültige Flächennutzungsplan nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist. Die Belange des Artenschutzes und der Verkehrserschließung wurden mit den zuständigen öffentlichen Trägern durch unabhängige Gutachten geprüft.

Die Stadt Bornheim lehnt ein Verzicht oder eine Rückstellung des Baugebietes He 31 ab. Es besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum im der Stadt Bornheim und im Rhein-Sieg-Kreis.

Die Stadt Bornheim möchte darauf hinweisen, dass es sich bei der zitierten Verkehrsuntersuchung um eine unvollständige Wiedergabe handelt, wodurch ein falscher Eindruck entsteht. Der vollständige Text lautet:

„Der Knoten wird durch den zusätzlichen Verkehr, der durch die Planungen zu den Bebauungsplänen (gemeint sind die Bebauungspläne He 27, He 28 und He 31) verursacht wird, in der heutigen Form nicht leistungsfähig sein. Er erreicht nur eine mangelhafte Verkehrsqualität, die insbesondere durch die Abbiegevorgänge mit entsprechend hohen Wartezeiten verursacht wird. Der Linksabbieger aus dem südlichen Abschnitt des Mittelweges schneidet mit Wartezeiten von über einer Minute am schlechtesten ab.“

Aus der Einzelauswertung dieses Kreuzungspunktes in der aktuellen Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 wird ersichtlich, dass die Hauptursache für die Verschlechterung des Kreuzungsbereichs in den südlich gelegenen Bebauungsplänen He 27 und He 28 liegt. Als mögliche Lösung für den Knotenpunkt werden in der Verkehrsuntersuchung zwei verschiedene Varianten (signalgesteuerte Kreuzung / Kreisverkehr) vorgeschlagen, die beide eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität aufweisen. Die Stadtverwaltung hält sich die Entscheidung für eine der beiden Varianten – in Abstimmung mit dem Landesbaubetrieb Straßen.NRW – nach wie vor offen. Die Aussage „die Stadtverwaltung lehne den Kreisverkehr mittlerweile ab“ ist demnach nicht korrekt.

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange zum He 30 sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Umweltbelange werden auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Für den He 31 sind entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz werden berücksichtigt. Der Anregung, den Artenschutz gegenüber der geplanten Wohnbebauung zu bevorzugen, kann vor dem Hintergrund des dringend benötigten Wohnraums im Stadtgebiet Bornheim nicht gefolgt werden.

Beschlussentwurf:

Den beiden Anregungen wird nicht gefolgt, die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.4 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 14.03.2016 und 06.04.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es ergeht die Anfrage ob der RSK für die Bauleitpläne He 30 und 31 eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2016 erhalten kann.

Im Plangebiet wurde in den 1970ern eine Abtragung und Wiederbefüllung durchgeführt. Hierbei wurde auch Bauschutt oder stark mit Bauschutt versetzter Erdaushub verwendet. Dieser ist heute in einer der nahe gelegenen Abgrabungen nicht mehr zulässig. Er muss stattdessen aufbereitet oder deponiert werden.

Die Abnahme der Herrichtung der Oberflächengestaltung konnte noch nicht erfolgen. Es ist jedoch denkbar auf sie zu verzichten, wenn der Träger die Gewähr dafür bietet, dass die Folgenutzungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Dies ist aber nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Der landschaftsrechtliche Eingriff wurde noch nicht bilanziert. Zur Zulassung des Verfahrens ging man davon aus, das Gebiet würde dem landwirtschaftlichen Nutzen oder dem Biotop-/ Artenschutz dienen.

Der Schwerpunkt des zu erstellenden Artenschutzgutachtens muss auf der Art der Wechselkröte liegen. Um den Erhalt der Art zu sichern wurde ein Artenschutzkonzept erstellt. Dieses Gebiet wird nun teilweise überplant und der Verbotstatbestand ist erfüllt. Ausgleichsmaßnahmen müssen vorgezogen werden.

Es wird nicht gelingen die verlorenen Habitate auf dem Gebiet der Wohnbebauung aufzubauen, wie die Erfahrung mit dem Nachbargrundstück (Golfplatz) zeigt. Ein schlüssiges Konzept zum Ausgleich von Golfplatz und Wohnbebauung wird erwartet.

Zum Ausgleich stehen Kiesabbauflächen zur Verfügung, die zu Standorten für Wechselkröten entwickelt werden können. Diese Ausgleichsmaßnahme soll auf den Flächen des Eingriffsverursachers oder auf rechtlich gesicherten Flächen geschehen. Ein anders potenzielles Gebiet zum Ausgleich sind die Kiesabbauflächen nordwestlich des Plangebiets. Diese sind zurzeit jedoch Ackerland und erfüllen noch nicht die Kriterien eines Habitats. Ein Vorhaben des Kiesabbaus ist zurzeit nicht abzusehen und wäre auch nicht vor Beginn des Wohnraumbaus genehmigt.

Die Population der Zauneidechse muss ebenfalls untersucht werden. Hierzu sind 6 Termine zu vereinbaren.

Alle anderen avifaunistischen Arten sind ebenfalls zu prüfen.

Des Weiteren reicht die geplante Fläche auf ein Gebiet, dessen Rekultivierungsmaßnahmen 2001 aufgenommen wurden. Die Artenschutzrechtlichen Aussagen gelten hier weiter.

Es ist ein Zeitplan zu erstellen, der sich sowohl an den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als auch den jahreszeitliche Lebensweise der Arten orientiert.

Zuletzt ist auf die Befahrbarkeit des Mittelwegs durch Schwerlaster Rücksicht zu nehmen. Eine Anbindung an die L118 mittels eines Kreisverkehrs ist ausreichend zu bemessen.

Es sind keine Leitungsverläufe im Plangebiet bekannt.

Da das Gebiet in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Urfeld liegt dürfen Recyclingbaustoffe nur unter versiegelten Flächen verbaut werden.

Der südöstliche Teil der ehemaligen Kiesgrube Bornheim-Hersel wurde im Altlasten- und Hinweisflächenkataster registriert. 2014 wurde Auffüllungen von bis zu 20 m festgestellt. Diese zeigen Hinweise auf den Abbau organischer Substanzen und auf die Bildung von Methan. Außerdem gab es nicht kalkulierbare Setzungen. Auch fand man PAK-Gehalte im Feststoff und Sulfatgehalte im Eluat. Der Boden wird in die Kategorie Z2 nach LAGA TR Boden eingestuft (Stand 2004).

Zu beachten sind zusätzlich: Die Kennzeichnung der Fläche als mit umweltgefährdenden Stoffen belastet, Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Entweichens von Deponiegas und der zu verhindernden Gasmigration in andere Gebiete, Klärung der ungeklärten Setzungsvorgänge, Beseitigung des Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation, Untersuchung des Oberbodens, Beaufsichtigung der Erd- und Entsorgungsarbeiten durch Fachgutachter und die Abstimmung der Arbeiten im Vorfeld.

Zusätzlich ist die Bodenschutzklausel zu beachten. Beeinträchtigungen der Bodenfunktion sind mit verschiedenen Maßnahmen quantitativ zu erfassen und auszugleichen. Für den Wegfall von Boden, sind bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu forcieren.

Landwirtschaftliche Böden sind im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen nur im Ausnahmefall in Anspruch zu nehmen.

Das Planvorhaben kann Immissionskonflikte auslösen, weshalb eine Bestandserfassung aller gewerblichen Nutzungen im Umkreis von 400 m vorzunehmen ist. Die Auswirkungen der Planung und des Golfplatzes inkl. aller geplanten Komponenten sollten gutachterlich geprüft werden.

Die Möglichkeiten der energieeffizienten Baumaßnahmen und der dezentralen Stromerzeugung sollten bedacht werden. Diese Maßnahmen sollen dem Klimawandel entgegenwirken oder sich ihm anpassen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bornheim möchte auf folgende Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.12.2013 hinweisen, die an die KAWIS-Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs-GmbH gerichtet war und der Stadt Bornheim vollständig vorliegt:

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der unauffälligen Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials (mit Bezug auf die Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Kühn Geoconsulting 2006) wurde die Altablagerung gemäß den Vorgaben der Landesbodenschutzgesetzgebung mit dem Flächenstatus "Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung" im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster eingestuft.

In jedem Fall ist bei einer geplanten Änderung hin zu einer sensibleren Nutzung (Wohnbebauung, Spielflächen und Nutzgärten), eine Neubewertung der Untersuchungsergebnisse erforderlich. Es ist eine nutzungsorientierte Untersuchung gemäß § 3 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen, insbesondere ist der Wirkungspfad Boden-Mensch zu betrachten. Der Realisierbarkeit einer geplanten Wohnbebauung stehen aber keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Auf Grundlage dieser Aussage wurde das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan He 31 begonnen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan He 31 erstellt und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt.

Zudem wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, in dem die Belange der im Rahmen der Begehungen ermittelten vorkommenden Arten berücksichtigt wurden. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden in diesem Artenschutzgutachten dargestellt und analog in den Umweltbericht übernommen. Die notwendigen Monitoringmaßnahmen werden dabei mit betrachtet.

Die notwendigen Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf planungsrelevante Arten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden geeignete Flächen gesucht und zur Verfügung gestellt. Es werden nur Flächen in Betracht gezogen auf denen ein artenschutzrechtlicher und -fachlicher Ausgleich unmittelbar erfolgen kann.

Dabei handelt es sich für die Brutvogelarten um externe Flächen in Bornheim und Swisttal, die über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt und vertraglich dauerhaft gesichert werden.

Für Amphibien wird aufgrund der geringen bis fehlenden Eignung der Fläche der geplanten Wohnbebauung als Lebensraum für die Wechselkröte, insbesondere im Hinblick auf das Angebot an Laichhabitaten und Sommerlebensräumen, keine Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen gesehen. Dennoch bleibt das für Wechselkröten geeignete gesetzlich geschützte Biotop GB-5208-0027 zu einem großen Teil erhalten. Der durch die Planung betroffene südliche Teilbereich wird so verlegt, dass insbesondere die Wasserflächen im Verbund mit den nördlich liegenden Wasserflächen des Biotops bleiben. Der Bereich der verlegten Wasserfläche wird im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche M3 gesichert. Die Erhaltung der Fläche wird als Ausgleichsverpflichtung festgesetzt. Damit unterliegt das Biotop nicht mehr dem langsamen „Verfall“ als Biotop für Wechselkröten u. a., sondern wird so gepflegt, dass es dauerhaft diese Eignung behält. Ein entsprechender Ausnahmeantrag ist bei der Unteren Natur-schutzbehörde bereits gestellt worden.

Die Maßnahmenfläche M3 dient darüber hinaus zur Kompensation der Lebensräume von Bekassine und Waldwasserläufer sowie Reptilien.

Die notwendigen Dimensionierungen der Verkehrsanlagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden für den Anschluss an die Roisdorfer Straße zwei verschiedene Varianten (signalgesteuerte Kreuzung / Kreisverkehr) vorgeschlagen, die beide eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität aufweisen.

Die Hinweise zur Wasserschutzzone III B und der Entsorgung des abzufahrenden Bodenaushubs werden zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten des Ing.-Büros Dr. Tillmanns & Partner vom 10.04.2014 mit seinem 1. Nachtrag kommt zu folgenden Ergebnissen:

Im Rahmen einer mögliche Erschließung und Bebauung mit Ein- und/oder Mehrfamilienhäusern ohne Keller wird davon ausgegangen, dass infolge der geringen bis mittleren Beanspruchung des Baugrundes keine tiefgreifenden Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich sind.

Zum setzungsverträglichen Lastabtrag aus den aufgehenden Konstruktionen ist eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte anzuraten, die zur Minimierung von Differenzsetzungen einem lastverteilendem Tragpolster aus Schotter aufliegt. Hierbei sind die Tragpolstersohlen mit entsprechendem Verdichtungsgerät vorzuverdichten.

Zur Dimensionierung der Tragpolster und Bodenplatten (erforderliche Stärken in Abhängigkeit der Bauwerklasten) sind nach Festlegung des Verlaufs der Linienbauwerke (Ver- und Entsorgungskanäle, Straßen) und der Bebauung bauteilbezogene baugrundtechnische Untersuchungen vorzusehen. Zudem können ggf. lokal abweichende Sachverhalte entsprechend berücksichtigt werden.

Im Frühjahr 2016 wurden vom Ing.-Büro Dr. Tillmanns & Partner weitergehende Bodenuntersuchungen vorgenommen, die bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Dabei werden die genannten Einzelpunkte wie folgt berücksichtigt:

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altablagerung Nr. 5208/3034-2 erfasst ist.

Es werden die geeigneten Maßnahmen gegen entweichendes Deponiegas ergriffen.

Eine ausreichende Gründung wird berücksichtigt.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Die Bundesbodenschutzverordnung wird beachtet. Entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen aus dem 1. Quartal 2016 werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den gültigen Richtlinien berücksichtigt.

Der Einsatz erneuerbarer Energien wird in den nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung der Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.5 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Villedifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen, Schreiben vom 22.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzliche Bedenken.

Aus dem Verkehrsgutachten ging hervor, dass ein Umbau der Kreuzung erforderlich ist. Bezüglich dieses Vorhabens müssen sich die Stadt Bornheim und der Landesbetrieb abstimmen. Über die bestehende Planung hinaus soll der Abzweig Hubertusstraße gegebenenfalls weitere noch zu entwickelnde Siedlungsbereiche erschließen.

Die Hubertusstraße ist nicht geeignet, weiteren Verkehr aufzunehmen. Der Anbindung wird nicht zugestimmt.

Zusätzlich zur Aufweitung des Einmündungsbereichs und der Herstellung guter der Sichtverhältnisse ist ein Linksabbieger erforderlich.

Das Gutachten aller Planungsvorhaben muss auch die Bahnüberquerung der L118, den Knoten L118 / L300 und die Anschlussstellen A555 und L118 untersuchen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Als Umbaumöglichkeiten für den Kreuzungspunkt Roisdorfer Straße / Mittelweg schlägt das Verkehrsgutachten zwei Varianten vor (signalgesteuerte Kreuzung / Kreisverkehr) vor, die beide eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität aufweisen. Die notwendigen Abstimmungen werden zeitnah im weiteren Verfahren zwischen den Landesbetrieb und der Stadt Bornheim erfolgen und in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Die Planung der Notanbindung wird von Seiten der Stadt Bornheim weiter verfolgt. Nach heutigem Planungsstand ist nicht vorgesehen, die Hubertusstraße als einzige Erschließungsstraße für mögliche weitere Siedlungsentwicklungen zwischen dem Plangebiet He 31 und der Roisdorfer Straße zu verwenden, da die Dimensionierung, wie dargestellt, nicht ausreichend sind.

Die genannten Knotenpunkte in der Umgebung wurden im Verkehrsgutachten mit betrachtet.

Es ist bereits heute bekannt, dass der Verkehrsknoten L 118 / Bahnübergang, L 118 / L 300 eine unzureichende Verkehrsqualität aufweist. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führt hierzu Verkehrsuntersuchungen durch. Als eine vorgesehene Maßnahme ist beispielsweise die Erneuerung der Schrankenanlagen zu nennen. Weitere Maßnahmen werden noch geprüft.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.6 RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 14.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Das Unternehmen erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die geplanten Wendeanlagen sind für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Es sollten an den Wohnwegen im nördlichen Teil des Gebiets ausgewiesene Abfallsammelplätze berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren Berücksichtigt

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2.7 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, Schreiben vom 24.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Das Unternehmen hat keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Das Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation sollen versickerungsfördernde Maßnahmen ergriffen werden.

In einem festgelegten Zeitraum fordert die EG Wasser die Herstellung eines guten Zustands der Gewässer. Zu erbringende Maßnahmen sind am Gewässer zu erbringen.

Um spätere Doppelkosten und den Flächenentzug der Landwirtschaft zu reduzieren, sollten die Ausgleichsmaßnahmen schon vor Beginn der Baumaßnahmen eingeleitet werden.

Auch wenn sich kein Gewässer in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, können Ausgleichsmaßnahmen anfallen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Es wird ein entwässerungstechnisches Konzept erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2.8 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 26.01.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Aus Luftbildern der Jahre 1939-1945 ist ersichtlich, dass Kampfhandlungen auf dem Gebiet stattfanden. Besonders ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen besteht. Diese und das zu überbauende Gebiet sollen überprüft werden.

Aufschüttungen nach 1945 müssen wieder abgetragen werden.

Eine Sicherheitsdetektion ist zu empfehlen, wenn Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen erfolgen.

Teile des Plangebiets wurden in der Vergangenheit schon ausgewertet. Es wird auf die Stellungnahme 22.5-3-5382012-197/13 verwiesen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die angegebenen Flächen liegen überwiegend außerhalb des Plangebietes. Das weitere Vorgehen wird mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2.9 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 28.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Aus Luftbildern der Jahre 1939-1945 ist ersichtlich, dass Kampfhandlungen auf dem Gebiet stattfanden. Besonders ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen besteht. Diese und das zu überbauende Gebiet sollen überprüft werden.

Aufschüttungen nach 1945 müssen wieder abgetragen werden.

Eine Sicherheitsdetektion ist zu empfehlen, wenn Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen erfolgen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Das weitere Vorgehen wird mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.10 PP Bonn, Führungsstelle/ Verkehrslenkung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, Schreiben vom 19.02.2016**Kurzinhalt der Stellungnahme:**

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Knoten L118 ist jedoch zu verbessern. Hier bieten sich sowohl eine Ampel, als auch ein Kreisverkehr an.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die verkehrliche Situation wurde durch ein Verkehrsgutachten ermittelt. Für den Anschluss an die Roisdorfer Straße wurde sowohl eine signalgesteuerte Kreuzung als auch ein Kreisverkehr untersucht. Beide Varianten weisen demnach eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität auf.

Mit dem Landesbetrieb Straßen NRW wird geprüft, ob eine Lichtsignalanlage oder ein Kreisverkehr realisiert wird.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.11 Stadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stadthaus, Berliner Platz 2, Schreiben vom 06.03.2016**Kurzinhalt der Stellungnahme:**

Die Option des Schienengüterverkehrs im Bonner Norden muss erhalten bleiben. Es ist sicherzustellen, dass das Planvorhaben diesem Ziel nicht im Wege steht. Es ist auch ein möglicher Flächenbedarf seitlich zu den Gleisen als Umfahrung der Haltestelle Hersel zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahntrasse ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes He 31. Zudem befindet sich die Haltestelle Hersel nicht auf Höhe des Plangebiets sondern in etwa 200 m Entfernung.

Zurzeit liegen weder der Stadt Bornheim, noch den Eigentümern beziehungsweise Vorhabenträgern Pläne einer Trassenerweiterung vor.

Siehe auch Schreiben der Stadtwerke Köln GmbH vom 23.03.2016

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.12 RNG Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 21.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen seitens der RNG keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Versorgung des Plangebiets in der Hubertusstraße / Roisdorfer Straße kann durch das Unternehmen gewährleistet werden.

Zusätzlich wird eine Trafostation im Plangebiet benötigt. Deshalb wird gefordert, eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) mit einer Größe von 20 m² festzusetzen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren wird eine Fläche zur Verfügung gestellt in der eine Trafostation mit ausreichend Bewegungsfreiheit realisiert werden kann.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.13 Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 23.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken seitens des SBB.

Zu berücksichtigen ist die Stellungnahme zur Baulandentwicklung in Hersel-West vom 02.06.2014.

Die Leitungstrassen der Ver- und Entsorger sind von Bäumen oder Anpflanzungen freizuhalten (Verweis auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013).

Bei Bündelung der Versorgungsträger in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) wird empfohlen, eine Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom einzuplanen.

Das Versickern von gering verschmutztem Wasser über die belebte Bodenzone ist möglich.

Es wäre eine kooperierte Entwässerungsplanung mit dem Golfplatz möglich.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages mit dem Stadtbetrieb abgestimmt.

Es wird ein entwässerungstechnisches Konzept erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.14 Stadtwerke Köln GmbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 23.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die Festsetzungen dürfen zu keinen Einschränkungen oder Verspätungen der Bahn führen.

Durch die Auslastung der Kreuzung L118 und L300 und den zusätzlichen Verkehr des Gebiets muss eine Neuplanung dieses Bereichs mit Straßen NRW erfolgen.

Alle Baumaßnahmen im BÜSTRA-Bereich sind mit der HGK abzustimmen. Die Umbaukosten der BÜSTRA-Anlage sind vom Baulastträger zu tragen.

Durch die Nähe zur Bahn kann es zu Lärmemissionen und Erschütterungen kommen. Daher müssen ein ausreichender Abstand der Bebauung zur Bahn eingehalten oder Vorkehrungen zum Emissionsschutz getroffen werden. Diese Maßnahmen muss der Vorhabenträger erbringen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Durch die Planung wird es zu keinen Einschränkungen für die Stadtbahnlinie 16, in ihrer heutigen Betriebsweise, kommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Kreuzungsbereich Elbstraße (L 300) / Roisdorfer Straße (L 118) unabhängig von der derzeitigen Planung ertüchtigt werden, da der heutige Betriebszustand nicht mehr befriedigend ist. Die durch die Planung entstehenden Mehrverkehre wurden in einem Verkehrsgutachten berücksichtigt.

Zudem wurde ein Schallschutzgutachten erarbeitet, aus dem bestimmte Lärmschutzfestsetzungen im Bebauungsplan folgten, um den notwendigen Schutz der zukünftigen Bebauung zu gewährleisten.

Bei den weiteren Planungen werden die Stadtwerke Köln und die HGK weiter beteiligt.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass negative Auswirkungen in Form von Erschütterungen durch die Bahn ausgeschlossen sind.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.15 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 538881 Euskirchen, Schreiben vom 11.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken, solange der Bestand der Erdgas-Versorgungsleitungen im Mittelweg gesichert bleibt.

Die Versorgung des der geplanten Wohnbebauung aus dem umliegenden Netz ist möglich.

Um spätere Aufbrüche der Fahrbahn zu vermeiden, wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in einem mindestens 1,50 m breiten Streifen in den Nebenanlagen unterzubringen.

Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, müssen außerhalb der Leitungstrassen geschehen (Verweis auf technisches Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013). Präventivmaßnahmen

zum Schutz vor Belastung durch Bäume müssen ergriffen werden. Die kritischen Baumarten sollten nicht in die Pflanzliste aufgenommen werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG wird bei den weiteren Planungen weiter beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.16 Wasserbeschaffungsverband, Brühler Str. 95, 50289 Wesseling, Schreiben vom 24.03.2015

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken seitens des Unternehmens.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.17 Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen, Schreiben vom 19.03.2015

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich keine Leitungen der Telekom.

Zur Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur müssen allerdings neue Linien verlegt werden.

Deshalb sind in allen Straßen/Gehwegen Trassen mit einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Bepflanzungen dürfen die Leitungen nicht behindern (Verweis auf „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989).

Um Ausbau rechtzeitig zu realisieren, ist es notwendig, die Telekom mind. 6 Monate vor Baubeginn zu informieren.

Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Deutsche Telekom GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.18 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel, Schreiben vom 04.03.2015

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen von Unitymedia. Unitymedia ist grundsätzlich daran interessiert, das glasfaserbasierte Netz auszubauen. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Unitymedia GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.19 Vodafone GmbH, D2-Park 5, 40878 Ratingen, Schreiben vom 23.03.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es befinden sich keine Glasfaserleitungen oder Kabelschutzrohre von Vodafone im Plangebiet.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Vodafone GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.20 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 24.03.2016

Kursinhalt der Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt außerhalb des Versorgungsgebiets von Kabel Deutschland.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Kabel Deutschland wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.21 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen, Schreiben vom 16.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es sind keine Versorgungsanlagen von PLEdoc im Gebiet vorhanden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Übersichtsplans garantiert die Richtigkeit der Aussage. Ausgleichsflächen werden in den Unterlagen noch nicht erwähnt. Nach der Festsetzung dieser Fläche ist das Unternehmen erneut zu kontaktieren.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.22 Interroute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, Schreiben vom 29.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Keine Anlagen von Interroute sind betroffen.
Die Gültigkeit dieser Antwort ist auf 3 Monate begrenzt.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die Interroute Germany GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.23 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 19.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es liegen keine Höchstspannungen im Plangebiet vor.
Planungen in diesem Bereich liegen zurzeit nicht vor.
Die Aussage betrifft nur Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2.24 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft, Postfach 501740, 50997 Köln Schreiben vom 22.02.2016

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Von der Planung ist die RMR momentan nicht betroffen.
Bei anfallendem Ausgleich darf dieser nicht im Bereich der Schutzstreifen der Leitungen stattfinden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

2.25 Deutsche Bahn, Schreiben vom 19.02.2015

Kurzinhalt der Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken seitens der DB.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Die Deutsche Bahn AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme